Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 958
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 05. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2020)

zum Thema:
Polizei Berlin – Neue Ballungsraumzulage ab 2020 in Berlin

und **Antwort** vom 23. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 22958
vom 05.03.2020
über Polizei Berlin – Neue Ballungsraumzulage ab 2020 in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ab wann soll die neue Ballungsraumzulage gezahlt werden, wer genau wird auf diese Zulage Anspruch haben und wird die Zulage den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zugerechnet werden?

2. Wurde seitens des Senats für Finanzen bereits geprüft und bewertet, ob die Ballungsraumzulage tatsächlich ruhegehaltsfähig angerechnet werden kann und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 1. und 2: Gemäß Beschlussprotokoll des Hauptausschusses 18/66 vom 29.11.2019 zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Einzelplan 29, hier laufende Nummer 3, rote Nummer 1900 CK zum Titel 46101 wurde folgende Änderung der Erläuterung beschlossen:
„Das Wort “Ballungsraumzulage“ wird durch das Wort „Hauptstadtzulage“ ersetzt.“
Daher wird im Folgenden der Begriff Hauptstadtzulage verwendet.

Der Senat beabsichtigt, ab dem 1. November 2020 bis zum 31.10.2025 den Beschäftigten des Landes Berlin eine nicht ruhegehaltsfähige Hauptstadtzulage zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität im Wert von grundsätzlich 150,- Euro monatlich zu gewähren. Die zunehmend schwierigere Personalgewinnung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin und die in den kommenden Jahren erheblichen Ausscheidenszahlen von Beschäftigten aus Altersgründen hat den Senat bewogen, eine solche Zulage künftig gewähren zu wollen. Die unmittelbare Konkurrenz mit Bundesbehörden erfordern zusätzliche Maßnahmen des Senats, um die Arbeit für das Land Berlin attraktiv zu erhalten. Gleichzeitig möchte der Senat mit dem Zuschuss zum öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)-Ticket einen wesentlichen Schritt auf den Weg zu einer klimafreundlichen Hauptstadt gehen.

Zulagenberechtigte sollen die Tarifbeschäftigten der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung, der § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO)-Betriebe und Kita-Eigenbetriebe sowie die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der unmittelbaren und mittelbaren Berliner Landesverwaltung sein. Hinsichtlich der Tarifbeschäftigten steht dies unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Grundsätzlich sollen auch alle Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter im

unmittelbaren Berliner Landesdienst eine Hauptstadtzulage voraussichtlich mindestens in Höhe von 50 Euro erhalten.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gehören nicht zum zulagenberechtigten Personenkreis.

Nach der bestehenden Rechtsprechung lässt Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz dem Gesetzgeber bei der Konkretisierung der Verpflichtung zur angemessenen Alimentierung der Beamtinnen und Beamten und zur hinreichenden Versorgung der früheren Beamtinnen und Beamten einen weiten Gestaltungsspielraum (siehe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Band 117 Seite 330, hier: Seite 352). Der Gesetzgeber muss lediglich sicherstellen, dass die Besoldung bzw. Versorgung den Beamtinnen und Beamten bzw. den früheren Beamtinnen und Beamten einen angemessenen Lebensunterhalt (Alimentation) gewährleistet, der dem Dienstrang und der Verantwortung seines Amtes, der Bedeutung des Berufsbeamtentums, den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sowie dem allgemeinen Lebensstandard entspricht.

Gemäß dem oben beschriebenen hauptsächlichen Regelungszweck, dem vorübergehenden finanziellen Anreiz zur Personalgewinnung, gehört die Hauptstadtzulage die zudem eine Kombination aus Zulage und Zuschuss zur Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg darstellt, als besoldungsrechtliche Zulage nicht zum Kernbereich der amtsangemessenen Alimentation. Zu diesem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten lebenslangen Alimentierungspflicht zählen nach der einschlägigen Rechtsprechung die folgenden Besoldungsbestandteile: das Grundgehalt, die Amtszulage, der Familienzuschlag sowie die allgemeine Stellenzulage.

Aus vorgenannten Gründen besteht aus besoldungsrechtlicher und besoldungssystematischer Sicht keine Absicht sowie keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur versorgungswirksamen Ausgestaltung der Hauptstadtzulagen-Regelung.

Berlin, den 23. März 2020

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen